

- trieb mit der Entwicklung von Rauch, Staub, Abgasen oder anderen belästigenden Faktoren verbunden ist, ist der Standort so auszuwählen sowie die Anlage der Betriebseinrichtungen und die Technologie des Arbeitsprozesses so zu planen, daß unter Berücksichtigung der meteorologischen Bedingungen eine Beeinträchtigung des Kur- oder Erholungsortes ausgeschlossen wird.
4. Die Verkehrsplanung und Verkehrsfragen sind unter den gegebenen Bedingungen mit dem Ziel zu lösen, die Verkehrsdichte herabzusetzen, um die Lärm-, Staub-, Abgas- und Geruchsentwicklung zumindest im eigentlichen Kur- oder Erholungsbereich zu vermindern. Soweit notwendig und möglich, sind im Rahmen der Perspektivplanung der Bau von Umgehungsstraßen, insbesondere für Fernverkehrsstraßen, und die Umleitung des Verkehrs zur Vermeidung von Durchgangsverkehr im eigentlichen Kur- bzw. Erholungsbereich zu berücksichtigen. Straßen und Plätze sind übersichtlich zu beschildern.
 5. Die Straßen im Ort sind durch zweckmäßigen Straßenbelag in einen Zustand zu versetzen, der eine den hygienischen Anforderungen genügende Sauberhaltung gewährleistet. Es sind bequeme und gefahrlose Gehwege und Fußgängerschutzwege anzulegen. In der Dunkelheit muß durch ausreichende Beleuchtung die sichere Straßenbenutzung gewährleistet sein.
 6. Die Fahrpläne der Deutschen Reichsbahn und anderer Verkehrsbetriebe sowie die Bereitstellung von Sitzplätzen für Kurpatienten oder Erholungssuchende mit längeren An- und Abreisen sind soweit als möglich den Erfordernissen des Kur- oder Erholungsortes anzupassen.
 7. Die Gaststätten im Kur- oder Erholungsort sind zu gepflegten Einrichtungen mit hoher Gaststättenkultur zu entwickeln, so daß die Bedürfnisse der Kurpatienten und Erholungssuchenden nach einem angenehmen und niveaureichen Aufenthalt auch außerhalb der Kur- oder Erholungseinrichtungen zufriedengestellt werden. Das Sortiment und die Gestaltung der Gaststätten sind den Belangen des Bedarfs sowohl der Kurpatienten oder Erholungssuchenden als auch, der ortsansässigen Bevölkerung anzupassen. Das bezieht sich vor allem auf das Angebot von Speisen und Getränken, z. B. Schonkost und alkoholfreie Getränke. Entsprechend den örtlichen Bedingungen soll in jedem Kur- oder Erholungsort • möglichst eine Nichtraucher-Gaststätte oder eine Nichtraucher-Abteilung in einer Gaststätte zur Verfügung stehen. Die Aufgabenstellung und das Angebot der Gaststätten im Kurort, besonders im Kurbereich, haben in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Kurregimes zu erfolgen.
 8. Das Angebot in den Einzelhandelsverkaufsstellen im Kur- oder Erholungsort ist den Belangen des Bedarfs sowohl der Kurpatienten oder Erholungssuchenden als auch der ortsansässigen Bevölkerung anzupassen.
 9. Es sind ausreichende Voraussetzungen für die Körperkultur und für eine vielseitige sportliche Selbstbetätigung zu schaffen, und es ist zu sichern, daß die vorhandenen Sportanlagen und -geräte öffentlich genutzt werden können.
 10. Ruhestörungen durch Lautsprecheranlagen sind im Interesse der Kurpatienten und Erholungssuchenden im Kur- oder Erholungsort zu vermeiden.
 11. Die Parkanlagen von in sich abgeschlossenen Kuranlagen sollen möglichst keine öffentlichen Wege für den Durchgangsverkehr haben. Die örtlichen Bedingungen sind zu berücksichtigen.
 12. In den Parkanlagen eines Kur- oder Erholungsortes sind Tiere an der Leine zu führen.
 13. Zur Sicherung der bestimmenden bioklimatischen Bedingungen und entsprechend den Erfordernissen nach zweckmäßiger Gestaltung des Mikroklimas im Kur- oder Erholungsort sind in Anpassung an die Umgebung moderne Park- und Grünanlagen unter Ausnutzung sämtlicher Elemente der gärtnerischen Gestaltung zu schaffen. Dabei ist auch die Landschaftspflege der Umgebung mit Hilfe der Organe der Territorialplanung, des Städtebaues, der Forstwirtschaft und des Naturschutzes zu berücksichtigen. Landschaftsverändernde Maßnahmen in der Umgebung, einschließlich der Aufforstung und Abholzung, müssen sowohl den bioklimatischen und medizinischen Gesichtspunkten wie auch dem Schönheitsempfinden der Werktätigen entsprechen.
 14. Die Umgebung der Kurorte ist unter Berücksichtigung des Kurregimes und der Zielsetzung der Kurbehandlung und die Umgebung der Erholungsorte unter Berücksichtigung gesundheitsfördernder Maßnahmen zu gestalten. Dabei sind ausreichend beschilderte, auch bei ungünstiger Witterung begehbare Terrainkurwege anzulegen und übersichtliche Wegemarkierungen, insbesondere für gut erreichbare Ausflugsziele, Aussichtspunkte und Rundblicke oder andere besondere landschaftliche Anziehungspunkte anzubringen. Im Ort sind Orientierungstafeln mit einem Plan des Kur- bzw. Erholungsortes und seiner Umgebung anzubringen.
- ## II.
- ### Hygiene in den Kur- und Erholungsorten
- Die Kurorthygiene umfaßt die speziellen ortshygienischen Maßnahmen im Kurort sowie die hygienischen Bedingungen für die natürlichen Heilmittel, die balneotechnischen Anlagen und die Kureinrichtungen. Sie muß den besonderen Erfordernissen der Kurbehandlung, den Notwendigkeiten des Schutzes der natürlichen Heilmittel sowie den mit Rücksicht auf die Ansammlung zahlreicher Menschen erhöhten Anforderungen des Seuchenschutzes genügen.
- Die Hygiene in den Erholungsorten umfaßt die speziellen ortshygienischen Maßnahmen und die Hygiene in den Erholungseinrichtungen. Sie muß den mit Rücksicht auf die Ansammlung zahlreicher Menschen erhöhten Anforderungen des Seuchenschutzes genügen. Das erfordert:
1. Es ist einwandfreies Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge bereitzustellen. Die von den Kur- oder Erholungseinrichtungen benötigte Wassermenge ist vertraglich zu sichern.
 2. Das Grundwasser ist vor Immissionen durch Wasserschadstoffe im gesamten Ortsgebiet, im Kur- oder Erholungsbereich und insbesondere in den Schutzgebieten des Trink- und Brauchwassers, der Heil- und Mineralwässer sowie der Peloide zu schützen.